



Rundschreiben

Verlängerung Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen»

An:

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen
- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren)

Kopie an:

- Kantonale Arbeitsmarktbehörden
- Geschäftsstelle des Verbandes der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Geschäftsführung der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Ort, Datum: Bern-Wabern, 22. August 2023

Referenz/Aktenzeichen: SEM-E-05.06.2023/16 / 523/2016/00007

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
2	Eingabe zur Verlängerung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse»	4
3	Revidierte Eckpunkte	5
4	Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung.....	5
5	Kontakt	6
	Anhang 1: Eckpunkte.....	7

1 Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2019 ein dreijähriges Pilotprogramm (2021-2023) beschlossen, um die nachhaltige Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu unterstützen. Damit will er das Potenzial von in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern verstärkt fördern.¹

Das Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (im weiteren Text «Finanzielle Zuschüsse») sieht finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende vor, welche Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Auf diesem Weg sollen landesweit jährlich mindestens 300 Personen eine unbefristete oder längerfristige Arbeitsstelle antreten können.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat den Kantonen im April 2020 die Eckpunkte zum Inhalt und zur Struktur des Pilotprogramms mitgeteilt.² Seit dem 1. Januar 2021 wird das Pilotprogramm in 14 Kantonen, seit dem 1. Januar 2022 in 15 Kantonen umgesetzt. Die Umsetzung des Pilotprogramms wird von einer externen Evaluation begleitet.

1.2 Fortsetzung und Anpassung des Pilotprogramms

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 zum Verpflichtungskredit der Integrationsförderung 2024-2027 hat der Bundesrat entschieden, das Pilotprogramm bis ins Jahr 2027 fortzusetzen. Am 29. November 2022 hat das EJPD die Verlängerung und Anpassung des Pilotprogramms in zwei Phasen beschlossen:

- **Phase I: Verlängerung der Laufzeit um ein Jahr (bis Ende 2024)**

In einer ersten Phase wird die Laufzeit des Pilotprogramms mit kleineren inhaltlichen Anpassungen um ein Jahr bis Ende 2024 verlängert.³ Durch die Verlängerung erhalten die am Pilotprogramm teilnehmenden Kantone mehr Zeit, um das Instrument bei Arbeitgebenden besser bekannt zu machen und die Umsetzung voranzutreiben. Damit wird unter anderem dem pandemiebedingt erschwerten Umsetzungsstart Rechnung getragen.

- **Phase II: Weiterentwicklung entlang den Bedürfnissen der Branchen mit Arbeitskräftemangel (2025-2027)**

Weiter hat das EJPD beschlossen, in einer zweiten Phase die Ausrichtung des Pilotprogramms entlang den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Branchen (insbesondere mit Arbeits- und Fachkräftemangel) zu verstärken (unter anderem im Bereich der Entwicklung von Qualifizierungsmassnahmen, arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen, Branchenzertifikaten, etc.).⁴

Das vorliegende Rundschreiben betrifft **die Verlängerung des Pilotprogramms um ein Jahr** bis Ende 2024 (Phase I).

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83347.html>.

² <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/ausschreibungen/2020-fizu/20200402-rs-fizu-d.pdf.download.pdf/20200402-rs-fizu-d.pdf>.

³ Die inhaltlichen Anpassungen sind Gegenstand dieses Rundschreibens und werden in den Eckpunkten detailliert ausgeführt.

⁴ Die inhaltliche Anpassung zur Fortsetzung des Pilotprogramms ab 2025 wird indes Gegenstand eines neuen Rundschreibens und neuer Eckpunkte sein.

1.3 Ziele des Rundschreibens

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die Bedingungen und das Vorgehen für die Verlängerung der Programmlaufzeit um ein Jahr bis Ende 2024 fest;
- präzisiert die inhaltlichen Rahmenbedingungen (Eckpunkte, Anhang 1);
- regelt das Verhältnis zum geltenden [Rundschreiben «Eingabe Pilotprogramm Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen»](#) vom 2. April 2020.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20); namentlich Art. 58 AIG, in Verbindung mit Art. 21 VIntA;
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2; RS 142.312);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

1.5 Verhältnis zum Rundschreiben «Eingabe Pilotprogramm Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» vom 2. April 2020

Das Rundschreiben «Eingabe Pilotprogramm Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» vom 2. April 2020, insbesondere der Anhang 1 (Eckpunkte), sowie die genehmigten kantonalen Programmeingaben der Kantone zur Umsetzung des Pilotprogrammes und die entsprechenden Subventionsverträge zwischen dem SEM und dem jeweiligen Kanton vom Herbst 2020 gelten sinngemäss, soweit das vorliegende Rundschreiben nicht davon abweicht.

2 Eingabe zur Verlängerung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse»

Für die Eingabe zur Verlängerung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» werden die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) sowie die kantonalen Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren, Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren) eingeladen.

2.1 Termine und Vorgehen zur Verlängerung der Laufzeit um ein Jahr (bis Ende 2024; Phase I)

- Jene Kantone können eine Eingabe zur Verlängerung der Programmlaufzeit machen, welche bereits über einen Subventionsvertrag mit dem SEM zum Pilotprogramm 2020-2023 verfügen. Sie werden vom SEM nach Versand des Rundschreibens schriftlich zur Eingabe eingeladen.
- Ein Neueinstieg für bisher nicht teilnehmende Kantone wird für die Phase II geprüft.
- Der Kanton teilt sein Interesse an der Verlängerung der Programmlaufzeit um ein Jahr gemäss den hier festgehaltenen Grundlagen mittels E-Mail mit.

- Der Kanton gibt per E-Mail die voraussichtlich geplanten Mittel für 2024 und einen allfälligen Bedarf an zusätzlichen Mitteln (analog der bisherigen Kurzeingabe) für das zusätzliche Programmjahr (2024) an.
- Das E-Mail ist dem SEM bis am 30. September 2023 zuzustellen.
- Das SEM teilt den Kantonen bis zum 17. November 2023 das provisorische Mengengerüst (Pauschalen) für 2024 mit (analog der bisherigen Kurzeingabe).

3 Revidierte Eckpunkte

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen wurden die bestehenden Rahmenbedingungen und Grundlagen (Eckpunkte, Anhang 1) für die Verlängerung um ein Jahr (Phase I) materiell angepasst.

Materielle Anpassung der Eckpunkte

Materielle Änderungen in den Rahmenbedingungen betreffen folgende Eckpunkte:

- 2. Dauer und Umfang des Pilotprogramms
- 5.1 Zielgruppe
- 5.5 Grundbedingungen für die Gewährung finanzieller Zuschüsse
- 5.6 Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen
- 5.7 Innovative Elemente

4 Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung

4.1 Abschluss Vertragszusatz zum Subventionsvertrag «Finanzielle Zuschüsse»

- Nach erfolgter Kurzeingabe per E-Mail stellt das SEM dem Kanton einen Vertragszusatz bis am 30. November 2023 zu.
- Der Kanton retourniert den Vertragszusatz bis am 31. Dezember 2023, unterschrieben durch die bisherige Vertragspartei.
- Das definitive Mengengerüst für das Programmjahr 2024 entsteht durch die Verrechnung mit den Restgeldern aus dem Programmjahr 2023 (analog bisherige Verrechnung nicht ausgeschöpfter Pauschalen).
- Die Festlegung des definitiven Mengengerüsts erfolgt im Rahmen der Prüfung der Berichterstattung und Abrechnung mit der Auszahlung im Mai 2024 (analog bisheriger Berichterstattungsprozess).

4.2 Zeitplan

Meilensteine Verlängerung Phase I	Frist
Eingabe zur Verlängerung durch den Kanton	30.09.2023
Provisorische Mitteilung des Mengengerüsts 2024 durch das SEM	17.11.2023
Unterbreitung des einseitig vom SEM unterzeichneten Vertragszusatzes «Verlängerung Phase I Finanzielle Zuschüsse» durch das SEM an den Kanton	30.11.2023
Unterzeichnung des Vertragszusatzes «Verlängerung Phase I Finanzielle Zuschüsse» durch den Kanton, Retournierung an das SEM	31.12.2023

4.3 Auszahlungen und Abrechnungen

Diejenigen Kantone, welche das Pilotprogramm um ein Jahr bis Ende 2024 verlängern, erstellen nach Abschluss des Programmjahrs 2023 spätestens bis zum **31. März 2024** unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Abrechnung für das Programmjahr 2023. Das SEM prüft die Abrechnung bis zum **30. April 2024** und gibt den Kantonen die Modalitäten zur Rechnungsstellung für den Pauschalbeitrag des Bundes 2024 bekannt. Im

Jahr 2023 nicht eingesetzte Mittel verrechnet das SEM mit dem im Rahmen der Verlängerung des Programms ausbezahlten Beitrag.

Nach Abschluss des zusätzlichen Programmjahrs 2024 erstellen die Kantone bis zum **31. März 2025** unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Schlussrechnung für 2024. Nicht verwendete Mittel werden vom SEM zurückgefordert. Vorbehalten bleiben die Regelungen zur Teilnahme an der Weiterentwicklung des Pilotprogramms ab 2025 (Phase II). Das entsprechende Rundschreiben wird 2024 publiziert.

5 Kontakt

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Verlängerung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» steht Ihnen die Abteilung Integration des Staatssekretariats für Migration gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Migration SEM

i. v. 

Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin

Anhänge

- Anhang 1: Revidierte Eckpunkte (Änderungen farblich hervorgehoben)



Anhang 1: Eckpunkte

Revidierte Eckpunkte Verlängerung Phase I⁵ Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen»

1. Einleitung

Die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung setzen mit dem Instrument der Einarbeitungszuschüsse (EAZ) seit langem Beiträge an die Einarbeitung von versicherten Personen in einem Betrieb erfolgreich ein, um schwer vermittelbare Personen (die eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen, (noch) nicht die volle Leistung erbringen und welche die Arbeitgebenden sonst nicht anstellen oder weiterbeschäftigen würden) nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (FiZu) bezweckt, auf den Erfahrungen der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung aufzubauen und ein entsprechendes Vorhaben für Personen aus dem Asylbereich zu lancieren, um sie nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (VA/FL) werden im Rahmen der Erstintegration auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Einige Personen beherrschen anschliessend zwar die Sprache genügend und haben erste Arbeitsmarkterfahrungen in der Schweiz gesammelt. Sie bringen aber noch nicht die Kompetenzen oder die Routine mit, die es für eine bestimmte Stelle in einem Unternehmen braucht, und können daher noch nicht von Beginn weg die volle Leistung erbringen. Weil sie eine ausserordentliche Einarbeitung brauchen, haben sie Mühe, eine feste Anstellung zu finden. Das Pilotprogramm bezieht sich auf diese Zielgruppe.

Im Rahmen des vorliegenden Pilotprogramms, das sich auf Art. 58 Abs. 3 AIG stützt, sollen Arbeitgebende finanzielle Zuschüsse erhalten. Diese Unterstützung kann nach Bedarf auch durch arbeitsplatzspezifische Weiterbildungen geleistet werden. Auf diesem Weg sollen VA/FL die letzten Schritte zu ihrer vollen Arbeits- und Leistungsfähigkeit «on the job» machen und nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen können.

Das Programm unterscheidet sich klar von den 'ersten Einsätzen im ersten Arbeitsmarkt', welche sich an VA/FL richten, die am Anfang des Arbeitsintegrationsprozesses stehen: Sie müssen zuerst Kenntnisse in der lokalen Sprache erwerben sowie erste Arbeitsmarkterfahrungen in der Schweiz sammeln. Die Zielgruppe dieses Pilotprogramms sind hingegen VA/FL, die bereits Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen wie Ersteinsätze, Qualifikationsprogramme, Spracherwerb etc. absolviert haben (siehe 5.1).

⁵ Die Eckpunkte wurden für die Verlängerung der Programmlaufzeit um ein Jahr (Phase I) auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen materiell angepasst. Die materiellen Anpassungen gegenüber den ursprünglichen Eckpunkten sind zur Nachvollziehbarkeit **farblich hervorgehoben**.

2. Dauer und Umfang des Pilotprogramms

Laufzeit: 3 Jahre, von 2021 – 2023

Verlängerung: Entlang der bestehenden Eckpunkte bis Ende 2024 um ein Jahr.

Weiterentwicklung: Entlang der Erkenntnisse aus der ersten Programmphase bis Ende 2027.

Umfang: Im Durchschnitt eines Programmjahres sollen mindestens 300 Personen teilnehmen.

Beitrag: Der jährliche Beitrag des Bundes wird pauschal pro Platz ausgerichtet. Er beträgt 10'000 Franken pro Platz (pauschal für finanzielle Zuschüsse und arbeitsplatzbezogene Weiterbildung).

3. Gesamtrahmen und Spielraum für die Kantone

Die Eckpunkte geben den Gesamtrahmen für das Pilotprogramm vor. Das SEM will den Kantonen einen möglichst grossen Spielraum lassen, um ihre Umsetzungsprojekte an den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen auszurichten oder sie gegen bestehende ähnliche Projekte der KIP oder der Regelstrukturen abzugrenzen. Deshalb enthalten die Eckpunkte keine präzisen Vorgaben zu den finanziellen Aufwendungen für die einzelnen VA/FL, welche am Programm teilnehmen.

Für die finanziellen Zuschüsse (Lohnzuschüsse und Beiträge für arbeitsplatzspezifische Weiterbildung) rechnet das SEM mit Gesamtkosten von jährlich durchschnittlich 20'000 Franken pro Platz und mit mindestens 300 Personen pro Jahr, die im Rahmen des Pilotprojekts unterstützt werden. Die Pauschale ist mit einem Kostenteiler SEM-Kantone von je 50 Prozent berechnet. Aufgrund dieser Annahmen sowie im Lichte der in anderen Bereichen (AVIG, IVG) verwendeten Beiträge richtet das SEM in diesem Pilotprojekt einen jährlichen Pauschalbeitrag von 10'000 Franken pro Platz an die Kantone aus. Die Kantone sollen damit eine Mindestanzahl von VA/FL unterstützen (siehe Kriterien unter 6), können die gesprochenen Gelder aber auch auf mehr Personen verteilen. Werden hingegen kleinere Fallzahlen budgetiert oder erreicht, ist dies einlässlich zu begründen.

Die Eckpunkte legen unter anderem die maximale Dauer und die Höhe der Lohnzuschüsse fest. Als Orientierungsrahmen dienen die bestehenden EAZ der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung sowie Modelle auf kantonaler Ebene (KIP, Sozialhilfe). So wird gewährleistet, dass die finanziellen Zuschüsse des Programms zu den bestehenden Modellen passen und dass keine grossen Diskrepanzen in der Behandlung der Zielgruppen der ALV, IV, Sozialhilfe und Integration entstehen.

Um zu verhindern, dass die finanziellen Zuschüsse zu prekären Arbeitsbedingungen oder Missbräuchen führen, enthalten die Eckpunkte auch Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge. Die Höhe, Dauer und Rahmenbedingungen der finanziellen Zuschüsse und die arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen werden vor Ort, im Einzelfall und zusammen mit den Arbeitgebenden festgelegt.

Nicht zuletzt möchte das SEM mit dem Pilotprogramm auch Innovationen im Bereich der Arbeitsmarktintegration von VA/FL fördern, welche über die Auszahlung von finanziellen Zuschüssen hinausgehen (siehe 5.7).

Das Pilotprogramm wird durch eine externe Evaluation begleitet. Dadurch sollen Erkenntnisse zur Wirksamkeit der finanziellen Zuschüsse sowie zur Pertinenz der Eckpunkte gewonnen werden.

4. Ziele des Programms

Zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration von jährlich mindestens 300 VA/FL werden folgende Ziele angestrebt:

- 1) Die Arbeitsverträge werden nicht vor Ende der Zuschussdauer aufgelöst und bestehen bis mindestens ein Jahr nach Ende der Zuschussdauer weiter.
- 2) Die Projektteilnehmenden sind zwei Jahre nach Ende der Zuschussdauer weiterhin im Arbeitsmarkt integriert (an der gleichen oder einer anderen Stelle).
- 3) Die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sind mit dem Vorgehen und den Rahmenbedingungen des Programms zufrieden.
- 4) Es gibt keine Mitnahmeeffekte bei den Arbeitgebenden (Zuschüsse werden nur ausgerichtet, wenn die Arbeitgebenden sonst die VA/FL nicht anstellen würden).

Die Ziele werden evaluiert (siehe 8).

5. Eckpunkte des Pilotprogramms

Die nachfolgenden Eckpunkte sind verbindlich. Das SEM kann in besonderen Einzelfällen davon abweichen, wenn die Kantone die Abweichungen in ihren Konzepten klar begründen. Die Kantone können in ihren Eingaben weitere Eckpunkte für ihre Umsetzungsprojekte beantragen, beispielsweise um letztere gegenüber ähnlichen bestehenden Angeboten im Kanton (im Rahmen der KIP, der Sozialhilfe, etc.) abzugrenzen. Wichtig ist, dass die verschiedenen finanziellen Anreize für Arbeitgebende auf kantonaler Ebene im Rahmen der IIZ aufeinander abgestimmt sind, damit kein «Wettbewerb» unter den Zielgruppen der verschiedenen finanziellen Anreize entsteht. Es wird daher empfohlen, das Pilotprogramm im Rahmen der IIZ-Strukturen zu koordinieren.

5.1 Zielgruppe

Zielgruppe des Programms sind anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) **sowie Personen mit Schutzstatus S⁶** mit Arbeitsmarktpotenzial⁷, welche trotz der Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt mittels Sprachförderung, Potenzialabklärungen, ersten Einsätzen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, Qualifikationsprogrammen und weiteren Massnahmen noch nicht in der Lage sind, in einem Betrieb von Anfang an die volle Arbeitsleistung zu erbringen bzw. die Anforderungen für eine unbefristete Anstellung zu erfüllen. Es handelt sich dabei um Personen, die ohne finanzielle Zuschüsse an die Arbeitgebenden nicht unbefristet angestellt würden, weil sie eine ausserordentliche Einarbeitung brauchen. Zum Beispiel, weil ihnen arbeitsplatzbezogene Kompetenzen fehlen oder weil sie wegen fehlender Routine die erforderliche Produktivität noch nicht erreichen.

Am Programm teilnehmen können nur VA/FL/S, welche von einer Fachperson begleitet werden (Fallführung, Job Coach o.ä.), die den Betrieben als Ansprechperson für administrative Unterstützung (z.B. Meldung der Erwerbstätigkeit), Fragen und Problemen zur Verfügung steht.

Die finanziellen Zuschüsse sind in erster Linie für die berufliche Integration von Personen bestimmt, welche bei der Erstintegration in den Arbeitsmarkt auf Unterstützung angewiesen sind.

Da es beim Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse» um die Förderung der nachhaltigen beruflichen Integration geht, können finanzielle Zuschüsse neu auch für Personen eingesetzt werden, welche bereits über Erfahrung im ersten Arbeitsmarkt verfügen, wobei die gesammelte Erfahrung bisher keinen nachhaltigen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichte. Die erweiterte Zielgruppe bilden Personen, welche aufgrund prekärer Arbeitsbedingungen oder fehlender Kompetenzen wenig Aussicht auf eine nachhaltige berufliche Integration

⁶ Im Rahmen der Einführung des Schutzstatus S wurde das Pilotprogramm am 13. April 2022 für Personen mit Schutzstatus S geöffnet. Der Einfachheit halber wird in der Folge auf die Erwähnung dieser zusätzlichen Personengruppe verzichtet, sie ist aber mitgemeint, wenn von VA/FL die Rede ist.

⁷ Die Integrationsagenda Schweiz unterscheidet zwischen den Zielgruppen «Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II» (Bildungsfähigkeit) und «Arbeitsmarktpotenzial» (Arbeitsmarktpotenzial). Das Pilotprogramm richtet sich an die zweite Zielgruppe.

haben. In einer solchen Konstellation können finanzielle Zuschüsse neu auch eingesetzt werden, um eine Wiedereingliederung zu ermöglichen oder Personen in sehr prekären Arbeitsverhältnissen im Hinblick auf eine merkliche Verbesserung des Arbeitsverhältnisses (unbefristeter Vertrag, höheres Pensum und besserer Lohn) zu unterstützen.⁸

Von der Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen sind VA/FL mit Anspruch auf finanzielle Leistungen der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung (Beitragszeit von mindestens 12 Monaten in den vergangenen zwei Jahren).

5.2 Zweck der finanziellen Zuschüsse

Längerfristiger oder unbefristeter Arbeitsvertrag: Zweck der finanziellen Zuschüsse ist, dass der Betrieb mit einer/einem VA/FL einen längerfristigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag abschliesst (siehe 5.5.2). Die Arbeitgebenden erhalten über einen bestimmten Zeitraum finanzielle Zuschüsse an den GAV-Mindestlohn bzw. den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn, den sie den VA/FL auszahlen (siehe 5.5.1). Zudem werden bei Bedarf arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen finanziert, etwa zur Erreichung von spezifischen Kompetenzen oder berufsbezogenen Sprachkenntnissen.

Anreiz für Arbeitgebende: Die Zuschüsse sollen Arbeitgebende dazu motivieren, VA/FL, die trotz Arbeitsmarktfähigkeit und Potenzial für eine feste Arbeitsstelle noch eine ausserordentliche Einarbeitungszeit brauchen, dauerhaft oder längerfristig zu den üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen anzustellen, sie systematisch einzuarbeiten und bei Bedarf arbeitsplatzbezogen weiterzubilden oder weiterzubilden zu lassen.

5.3 Zuständigkeiten

In jedem Kanton besteht eine Fallführung für die Erstintegration von VA/FL, welche einzelne Phasen oder Aufgaben anderen Stellen übertragen kann. Die Kantone haben in ihren IAS-Eingaben festgelegt, welche Stellen für die Arbeitsmarktintegration der VA/FL zuständig sind (Fallführung, Job Coaches, etc.).

In ihren Eingaben für das Pilotprogramm «FiZu» weisen die Kantone nach, dass die am Programm beteiligten VA/FL von einer Fachperson begleitet werden, die gleichzeitig Ansprechpartner für die Arbeitgebenden ist. Sie legen unter Einhaltung der Eckpunkte klar fest, bei welcher Stelle die Zuständigkeiten liegen für

- die Begleitung der VA/FL und der Betriebe,
- die Gewährung der finanziellen Zuschüsse,
- die Festlegung der Rahmenbedingungen im Einzelfall mit den Arbeitgebenden (siehe 5.4) und
- die Genehmigung des Einarbeitungsplans des Arbeitgebenden (siehe 5.5.4).

Der Einbezug der Fallführung bzw. der begleitenden Fachperson muss gewährleistet sein.

In den Eingaben werden die entsprechenden Prozesse beschrieben.

5.3.1. Schnittstelle mit RAV

Seit 2018 müssen arbeitsmarktfähige VA/FL gestützt auf Art. 53 Abs. 5 AIG an die RAV gemeldet werden. Verschiedene Kantone stärken im Rahmen der IAS-Umsetzung ihre Zusammenarbeit mit den RAV und übertragen ihnen bestimmte Aufgaben im Rahmen der Arbeitsmarktintegration (z.B. Job Coaching).

Das vorliegende Pilotprogramm ist eine Chance, diese Zusammenarbeit zu intensivieren. Deshalb sollen finanzielle Zuschüsse auch im Fall von VA/FL gesprochen werden, welche

⁸ Bisher konnten finanzielle Zuschüsse nur für Personen genutzt werden, die noch nie im ersten Arbeitsmarkt tätig waren, da das Instrument zur Erstintegration in den Arbeitsmarkt vorgesehen war.

bei den RAV gemeldet sind, aber keinen Anspruch auf finanzielle ALV-Leistungen haben (Mindestbeitragszeit nicht erfüllt).

Die Kantone klären die Zuständigkeiten mit den RAV im Rahmen des Programms und beschreiben in ihren Eingaben die Zusammenarbeit mit den RAV.

5.4 Ausgestaltung der finanziellen Zuschüsse im Einzelfall

- 5.4.1 Höhe: Die finanziellen Zuschüsse betragen über den gesamten Zeitraum im Durchschnitt maximal 40% des Lohns. Wenn sie degressiv ausbezahlt werden, betragen sie zu keinem Zeitpunkt mehr als 60% des Lohns (zum Beispiel während je eines Drittels der Gesamtdauer 60%, 40% und 20%). Die Abstufung wird im Einzelfall mit den Arbeitgebenden vereinbart.
- 5.4.2 Dauer: Die finanziellen Zuschüsse werden in der Regel während 6 Monaten gewährt und können bei Bedarf um maximal 6 weitere Monate verlängert werden. Das SEM empfiehlt, bei befristeten Arbeitsverträgen finanzielle Zuschüsse höchstens während der ersten Hälfte der Vertragsdauer zu gewähren. Innerhalb dieses Rahmens wird die Dauer im Einzelfall mit den Arbeitgebenden festgelegt.
- 5.4.3 Sozialversicherungen: Die Zuschüsse können während eines Teils oder der gesamten Dauer der Auszahlung die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung (AHV, IV, ALV, UVG, EO, BVG, etc.) decken (maximal 12 Monate). Das SEM empfiehlt, diese Möglichkeit nur bei unbefristeten Verträgen einzusetzen, um den Anreiz für Arbeitgebende zu erhöhen, unbefristete Verträge abzuschliessen. Die Kantone legen in ihren Eingaben dar, ob und in welchen Fällen sie diese Möglichkeit nutzen wollen.
- 5.4.4 Auszahlung: Die Arbeitgebenden bezahlen den Mitarbeitenden monatlich den Lohn. Sie erhalten die vereinbarten Zuschüsse von der zuständigen Stelle im Kanton (siehe 5.3). Diese Stelle legt fest, in welchem Rhythmus die Zuschüsse ausbezahlt werden (monatlich, vierteljährlich, etc.).

5.5 Grundbedingungen für die Gewährungen finanzieller Zuschüsse

Finanzielle Zuschüsse werden nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

- 5.5.1 Lohn: Der Arbeitsvertrag enthält den GAV-Mindestlohn bzw. den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn. Der Lohn wird vom Arbeitgebenden ausbezahlt.
- 5.5.2 Arbeitsvertrag: Zum Zeitpunkt der Bewilligung eines finanziellen Zuschusses wird vorausgesetzt, dass der Abschluss eines unbefristeten oder mindestens auf 12 Monate befristeten Arbeitsvertrags gemäss Einschätzung der einzelfallspezifischen Begleitung (Fallführung/Jobcoach) **sehr wahrscheinlich** ist. Der Vertrag regelt die Probezeit. Als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses, sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden (Art. 335b OR). Arbeit auf Abruf ist nicht zugelassen.
- 5.5.3 Pensum: Das Arbeitspensum beträgt in der Regel mindestens 80%. Wenn es im Interesse der VA/FL liegt (Betreuungspflichten, gesundheitliche Gründe, berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildung), kann das Arbeitspensum tiefer liegen **und wird nach Ermessen der einzelfallspezifischen Begleitung (Jobcoach/Fallführung) festgelegt**.
- 5.5.4 Einarbeitungsplan: Der Arbeitgebende erstellt einen kurzgefassten Einarbeitungsplan, der von der zuständigen Stelle im Kanton genehmigt wird. Der Plan enthält die Ziele und Inhalte der Einarbeitung, die Form der Begleitung sowie den Rhythmus der regelmässigen Mitarbeitergespräche und die Kommunikation mit der begleitenden Fachperson. Er legt auch den Besuch allfälliger arbeitsplatzbezogener

Weiterbildungsmassnahmen fest. Das SEM stellt ein Formular zur freien Verwendung und Anpassung zur Verfügung (siehe Anhang).

5.6 Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen

Je nach Arbeitsstelle ist neben oder anstatt der ausserordentlichen Einarbeitung auch eine (unter Umständen auch dem Arbeitsverhältnis vorgelagerte) arbeitsplatzbezogene Weiterbildung nötig, um die nötigen Kompetenzen zu erwerben, zum Beispiel die Bedienung von arbeitsplatzspezifischen Maschinen (Gabelstapler, Kran, etc.), berufsspezifische Sprachkenntnisse, etc.

Qualifizierungen, die im Rahmen dieses Pilotprogrammes finanziert werden können, zeichnen sich dadurch aus, dass sie in direktem Zusammenhang mit einer konkreten Arbeitsstelle respektive Anstellung stehen: Es sind also nicht allgemein und unspezifisch gehaltene Qualifizierungsprogramme, sondern arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen, die für die Ausführung einer bestimmten Tätigkeit an einem spezifischen Arbeitsplatz und die Zusage für jene spezifische Arbeitsstelle erforderlich sind.

Solche Weiterbildungen können im Rahmen des Pilotprogramms finanziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 5.6.1 Die Weiterbildung ist für die Besetzung der Arbeitsstelle erforderlich und mit dem Arbeitgebenden abgesprochen. Sie wird im Einarbeitungsplan aufgeführt.
- 5.6.2 Die Weiterbildung kann entweder berufsbegleitend absolviert werden (Mitarbeitender wird für die Weiterbildung freigestellt, freie Tage oder Teilzeitpensum während Weiterbildung) oder vor Beginn des Arbeitsantritts erfolgen.
- 5.6.3 Erfolgt die Weiterbildung vor Antritt der Stelle muss ein anschliessender Stellenantritt bei einem spezifischen Arbeitgeber nach Ermessen der einzelfallspezifischen Begleitung (Jobcoach/Fallführung) **sehr wahrscheinlich** sein. Voraussetzung für einen positiven Finanzierungsentscheid ist also nicht (mehr) ein bereits abgeschlossener Arbeitsvertrag, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Jobcoach und Arbeitgebenden respektive die Anerkennung der Qualifizierungsmassnahme durch die Branche/Arbeitgebenden. Dabei sollen Ersatzfinanzierungen ausgeschlossen bleiben. Ziel ist es, **zusätzliche Personen dank arbeitsplatzspezifischen Qualifizierungen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren (siehe 5.8).**
- 5.6.4 Die zuständige Stelle hat überprüft, dass der Mitarbeitende die Grundvoraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt (Sprachkenntnisse, weitere Grundkompetenzen, berufliche Kenntnisse).
- 5.6.5 Die Dauer der Weiterbildung steht in einem vernünftigen Verhältnis zur Dauer der finanziellen Zuschüsse.

Finanzierungsentscheid: Die Kantone zeigen in ihren Eingaben auf, welche Stelle über die Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen entscheidet (Fallführung, Job Coach, etc.) und ob die Kosten für die Weiterbildung dem Arbeitgebenden oder dem Bildungsanbieter überwiesen werden.

5.7 Innovative Elemente

Das Pilotprogramm soll auch dazu dienen, neue Modelle von «supported employment» bzw. der Arbeitsintegration zu fördern. Denkbar wären beispielsweise überregionale Projekte mit (grösseren) Arbeitgebenden oder spezifischen Branchen-/Berufsverbänden, bei denen eine Gruppe von VA/FL eine arbeitsplatzbezogene Weiterbildung «on the job» durchläuft («kollektive finanzielle Zuschüsse»). **Ferner wäre auch die Entwicklung von branchenanerkannten Qualifizierungsmassnahmen zusammen mit oder entlang der Bedürfnisse der Branchen/Wirtschaft/regional bedeutsamen Arbeitgebenden finanzierbar**

(vornehmlich in Sparten mit Arbeitskräftemangel wie bspw. in der Solarbranche, im Gebäudeenergiebereich, im Gesundheits- oder Unterrichtswesen sowie in regional verankerten Branchen wie Tourismus, Uhrenbranche, Medizinaltechnik, Biotechnologie, Pharmaindustrie, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung usw.). Derartige Projekte sind insbesondere im Hinblick auf die zweite Phase der Fortführung des Pilotprogramms (siehe Rundschreiben vom 22. August 2023, 1.2) bereits jetzt an die Hand zu nehmen/zu begrüssen.

5.8 Abgrenzung zu ähnlichen bestehenden Angeboten im Rahmen der KIP oder der Regelstrukturen

Die Kantone legen in ihren Eingaben dar, wie das Pilotprogramm gegen ähnliche Angebote im Rahmen der KIP oder der Regelstrukturen abgegrenzt ist. Beispiele für solche Angebote sind

- Erste Einsätze im ersten Arbeitsmarkt: Diese Einsätze sind für VA/FL bestimmt, die am Anfang des Integrationsprozesses stehen und noch keine Erfahrungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt sammeln konnten.
- Einarbeitungszuschüsse im Rahmen der kantonalen Sozialhilfe, die auch VA/FL offenstehen.
- (Pilot)Programme im Rahmen der KIP.

Dadurch sollen Mitnahme- oder Substitutionseffekte verhindert werden; die finanziellen Zuschüsse dienen dazu, zusätzliche Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zulässig ist jedoch der Ausbau bestehender Massnahmen.

5.9 Prüfung der rechtlichen Situation im Kanton (Sozialhilfe) und Ausblick auf eine Verstetigung des Programms.

Die Kantone beschreiben in ihren Eingaben, ob und in welcher Form die kantonale Sozialhilfe als Regelstruktur finanzielle Zuschüsse für die Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebeziehenden vorsieht. Sie zeigen auf, ob nach Wegfall der Bundesmitfinanzierung dieses Pilotprogramms die Verstetigung des Programms auf kantonaler Ebene rechtlich möglich ist.

6 Finanzierungsmodell und Zuschlagskriterien

Bei der Finanzierung hat sich der Bundesrat für eine Pauschallösung entschieden, um den bürokratischen Aufwand für die Kantone möglichst tief zu halten. Das SEM geht von durchschnittlichen Gesamtkosten von jährlich 20'000.- Franken pro Person aus. Da der Kostenteiler SEM-Kantone im Rahmen der Programme und Projekte von nationaler Bedeutung von einem Richtwert von je 50 Prozent ausgeht, ergibt sich ein Betrag von 10'000 Franken, den das SEM den Kantonen jährlich pro Platz auszahlt.

Aufgrund dieser Annahmen werden umgerechnet jedes Jahr landesweit mindestens 300 VA/FL am Pilotprogramm teilnehmen können. Die Kantone sollen eine Mindestanzahl von VA/FL unterstützen, können die gesprochenen Gelder aber auch auf mehr Personen verteilen. Kleinere Fallzahlen sind zu begründen. Die Kantone geben in ihren Eingaben die geplante Anzahl Plätze (pro Jahr und über die Gesamtprogrammdauer von drei Jahren) im Sinne eines budgetierten Richtwerts an. Bei der Umsetzung des Programms können die Kantone von diesem Richtwert abweichen. Das SEM prüft mit der Berichterstattung (vgl. Punkt 7) den Ausschöpfungsgrad. Sollte in einem Kanton die Anzahl geplanter Plätze deutlich unterschritten werden, kann das SEM ausgerichtete Mittel zurückfordern und/oder fürs darauffolgende Jahr Justierungen bei der Verteilung vornehmen.

Das SEM wird die Eingaben der Kantone aufgrund von folgenden Kriterien beurteilen:

- Grundlegend: Aufteilung gemäss Art. 21 Abs. 1 AsylV1 (bevölkerungsproportional)
- Innovation im Kanton, intensivierte Zusammenarbeit zwischen Behörden
- Anteil der Mitfinanzierung durch den Kanton durch eigene Mittel
- Höhe der Erwerbsquote VA/FL in den Kantonen (Bedarf)

Die Kantone zeigen in ihren Eingaben sowohl die Herkunft als auch die Verwendung der Mittel klar auf.

Herkunft der Mittel:

- Bundesbeitrag Pilotprogramm
- Beitrag aus KIP (IP; AIG), kann bis zum Umfang des Bundesbeitrags aus den Integrationspauschalen finanziert werden
- Beitrag Kanton originär
- Beitrag Drittmittel

Verwendung der Mittel:

- finanzielle Zuschüsse an Betriebe
- arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen
- weitere Kosten des Pilotprogramms, die in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung stehen (z.B. Konzeption einer Weiterbildung oder eines besonderen Modells für finanzielle Zuschüsse)

Das SEM stellt für die Finanzierung (Budget, Abrechnung) eine Budgetvorlage zur Verfügung. Die Vorlage befindet sich auf dem Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes.

7 Berichterstattung

Die Kantone erstatten jährlich Bericht über die Umsetzung des Programms; der administrative Aufwand soll tief gehalten werden. Die jährliche Berichterstattung umfasst deshalb insbesondere:

- Die Anzahl VA und FL, die im abgelaufenen Jahr mittels finanzieller Zuschüsse bei der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration unterstützt wurden,
- den Gesamtaufwand im abgelaufenen Jahr, aufgeschlüsselt gemäss den unter Punkt 6 beschriebenen Angaben (Budgetvorlage) sowie
- einen kurzen Erfahrungsbericht auf der Grundlage von einigen konkreten Fragen.

Das SEM wird für die Berichterstattung eine Vorlage auf dem Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes zur Verfügung stellen.

8 Monitoring und Evaluation

Mit dem Pilotprogramm will das SEM Erkenntnisse zur Wirkung von finanziellen Zuschüssen für Arbeitgebende auf die Arbeitsmarktintegration von VA/FL gewinnen. Deshalb stellen die Kantone zuhanden des Monitorings und der Evaluation jedes Jahr detaillierte Angaben zur Umsetzung des Programms dem (noch zu bestimmenden) externen Evaluationsteam zur Verfügung. Die Angaben könnten beispielsweise betreffen:

- Anzahl VA und FL, die mittels finanzieller Zuschüsse bei der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration unterstützt wurden (Teil der jährlichen Berichterstattung)
- Höhe und Dauer der Zuschüsse an den Lohn sowie die Begründung für Höhe/Dauer in jedem einzelnen Fall, aufgeschlüsselt nach VA und FL
- Höhe und Dauer der Zuschüsse an arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen, Begründung für die Weiterbildung und kurze Beschreibung der Weiterbildung in jedem einzelnen Fall, aufgeschlüsselt nach VA und FL

Anhang 1: Eckpunkte

- Beteiligte Branchen sowie Anzahl VA/FL pro Branche
- Grösse der beteiligten Betriebe
- Höhe und Dauer der Zuschüsse, Beiträge an Weiterbildungen
- Gesamtaufwand (Teil der jährlichen Berichterstattung)
- Gesamtfinanzierung pro Person (Zuschüsse Lohn und Zuschüsse Weiterbildung), aufgeschlüsselt nach VA und FL
- Anzahl der Verträge, die während der Dauer der Zuschüsse aufgelöst würden, sowie Gründe für die Auflösung

Diese Liste wird zu gegebener Zeit mit dem Evaluationsteam bereinigt, gekürzt oder ergänzt; sie dient bis dahin als Orientierung, welche Daten die Kantone absehbar von Projektbeginn weg sammeln sollten.